

<i>alte Fassung</i>	<i>neue Fassung</i>	<i>Bemerkung</i>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 6. Oktober 2014</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom _____</p> </div>	Redaktionelle Änderung
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV. NRW. S.286), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:</p>	Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen.

<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Rheine nach dem Personenstandsgesetz, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.</p> <p>(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Rheine nach dem Personenstandsgesetz, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.</p> <p>(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 6. Oktober 2014 außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Anlage	Anlage	
<p>Tarif zur Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)</p>	<p>Tarif zur Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)</p>	
<p>Eheschließungen</p>	<p>Eheschließungen</p>	
<p>1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: 50,00 €</p>	<p>1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: 80,00 €</p>	<p>Anpassung der jeweiligen Gebührentarife an zeitlichen Umfang und Richtwerten des Landesinnenministeriums für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands sowie Nutzen für den Gebührenschuldner.</p>
<p>2. Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: 75,00 €</p>	<p>2. Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: 140,00 €</p>	
<p>3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: 50,00 €</p>	<p>3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: 65,00 €</p>	
<p>4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: 66,00 €</p>	<p>4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: 100,00 €</p>	
<p>5. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: 75,00 €</p>	<p>5. Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: 140,00 €</p>	

<p style="text-align: center;">Begründung einer Partnerschaft</p> <p>6. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung: 50,00 €</p> <p>7. Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: 75,00 €</p> <p>8. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt: 50,00 €</p> <p>9. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: 66,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Begründung einer Partnerschaft</p> <p>6. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung: 50,00 €</p> <p>7. Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: 75,00 €</p> <p>8. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt: 50,00 €</p> <p>9. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: 66,00 €</p>	<p>Streichung der nicht mehr zutreffenden Amtshandlungen in Bezug auf Lebenspartnerschaften, da durch das Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes in Deutschland Lebenspartnerschaften seit dem 01.10.2017 weggefallen sind.</p>
<p style="text-align: center;">Namensrechtliche Erklärungen</p> <p>10. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: 23,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Namensrechtliche Erklärungen</p> <p>6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: 35,00 €</p>	<p>Aktualisierung der Nummerierung und Anpassung der jeweiligen Gebührentarife an zeitlichen Umfang sowie Richtwerten des Landesinnenministeriums für die Berücksichtigung des Verwaltungs-</p>

<p>11. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: 10,00 €</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Amtshandlungen</p>	<p>7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: 15,00 €</p> <p>8. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen: 35,00 €</p> <p>9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: 35,00 €</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Amtshandlungen</p>	<p>aufwands sowie Nutzen für den Gebührenschuldner.</p> <p>Ergänzung von neuen Amtshandlungen in Zusammenhang mit namentlichen Erklärungen</p>
<p>12. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: 60,00 €</p> <p>13. Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG: 30,00 €</p> <p>14. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: 21,00 €</p>	<p>10. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: 140,00 €</p> <p>11. Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG: 35,00 €</p> <p>12. Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: 30,00 €</p>	<p>Aktualisierung der Nummerierung und Anpassung der jeweiligen Gebührentarife an zeitlichen Umfang sowie Richtwerten des Landesinnenministeriums für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands sowie Nutzen für den Gebührenschuldner.</p>

<p>15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern: 12,00 €</p> <p>16. Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG: 12,00 €</p> <p>17. Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird: 6,00 €</p> <p>18. Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister: 10,00 €</p> <p>19. Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte: 15,00 €</p> <p>20. Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: 17,00 € bis 66,00 €</p> <p>21. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: 12,00 €</p>	<p>13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern: 16,00 €</p> <p>14. Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG: 16,00 €</p> <p>15. Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird: 8,00 €</p> <p>16. Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister: 14,00 €</p> <p>17. Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte: 20,00 €</p> <p>18. Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: 20,00 € bis 160,00 €</p> <p>19. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: 16,00 €</p>	
---	--	--

<p>22. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: 60,00 €</p>	<p>20. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung: 100,00 €</p>	
--	---	--